

S A T Z U N G
ÜBER DIE FORM DER ÖFFENTLICHEN
BEKANNTMACHUNGEN
vom 29. September 1983

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.07.1955 (Ges.Bl. S. 129) in der Fassung vom 29.06.1983 (Ges.Bl. S. 229) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung vom 25.06.1981 hat der Gemeinderat am 29.09.1983 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Heidenheim werden, sofern keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Einrücken in die Heidenheimer Tageszeitungen "Heidenheimer Zeitung" und "Heidenheimer Neue Presse" durchgeführt.

§ 2

Die öffentlichen Bekanntmachungen gelten mit Ablauf des Erscheinungstages der Zeitungen als vollzogen.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, in den Ortschaften Heidenheim-Großkuchen und Heidenheim-Oggenhausen jedoch schon rückwirkend am 10.07.1975. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 29.01.1970 außer Kraft.

Die Satzung wurde am 12.10.1983 öffentlich bekannt gemacht und am 08.11.1983 gem. § 4 GemO der Aufsichtsbehörde angezeigt.